



SATZUNG | NATURnah | Unser Garten in Telgte e.V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz und Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen **NATURNAH- Unser Garten in Telgte**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „**e.V.**“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Telgte in Nordrhein-Westfalen.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister in Münster eingetragen.
- (5) Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (6) Der Verein ist Mitglied im *Naturgarten e.V.*
sowie im *Netzwerk Blühende Landschaft* vertreten.

§ 2 - Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.
- (2) Er unterstützt und fördert den Schutz, die Pflege und Entwicklung von natürlichen Lebensräumen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern und Behörden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Entstehung, Förderung und Pflege naturnaher Gärten im Stadtgebiet Telgte. Artenreiche und vielfältige Lebensräume mit heimischen Wildpflanzen und ökologischen Baumaterialien werden auf freien Grundstücken angelegt. Der Verein schafft somit für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Naturerlebnisse gestalten und begleiten zu können. Die Teilnahme am Erlebnis „Gärtnern“ wäre auf diesem Wege auch für Menschen, deren Wohnumfeld keine gestaltbaren Freiflächen umfasst, machbar.
- (4) Der Satzungszweck wird durch die
 - Förderung des Umweltbewusstseins,
 - Anlage von vielfältigen Naturgärten,
 - die Einrichtung und Wartung von Nistkästen für heimische Vogel- und Fledermausarten,
 - der Förderung des ökologischen Landbaus und ggf. der Pflege von Streuobstwiesen,
 - die Förderung von Insektenvielfalt durch heimische Wildpflanzen und die entsprechende Nistmöglichkeiten,
 - ggf. der Unterhaltung einer Bienenbehausung,

- die Nutzung der Gärten für Kindergärten oder Schulklassen zur Förderung des Naturgedankens durch projektbezogene Arbeit, sowie Maßnahmen zur Partizipation älterer Menschen,
 - die Durchführung internationaler Begegnungstage mit Austausch vor Ort und gemeinsamen Gärtnern ggf. in Kooperation mit lokalen Initiativen,
 - Beteiligung von Aktionen, die den Zielen des Vereins entsprechen
 - Sensibilisieren der Bevölkerung für Umwelt- und Naturschutzbelange und die
 - Belebung des Heimatschutzgedankens verwirklicht.
- (5) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
- Zusammenarbeit mit Natur- und Umweltschutzverbänden.
 - Koordination privater Initiativen.
 - Betreuung von Bodenflächen und Liegenschaften, welche im Sinne der oben genannten Vereinszwecke sind, für Maßnahmen der ökologischen Anreicherung.

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

- (1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die geförderten Ziele sind:
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes.
 - Die Förderung der Natur- und Heimatkunde.
 - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung.
 - Die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 5 - Naturschutz

- (1) Der Verein NATURnah- unser Garten in Telgte e.V. widmet sich dem Naturschutz, der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung und dem Erhalt der Biodiversität. Denn die biologische Vielfalt ist die unbezahlbare Grundlage unseres Lebens.
- (2) Jedwede Nutzung, Pflanzung und Gestaltung der/des vereinseigenen Garten/Gärten muss den ökologischen und ideellen Anforderungen eines naturnahen Gartens entsprechen. Artenreiche und vielfältige Lebensräume mit heimischen Wildpflanzen und ökologischen Baumaterialien sind Planungsvoraussetzungen. Mit Wildblumen und Wildsträuchern, Blumenwiesen und Kräuterrasen, Totholzbeeten und lebenden Zäunen, Trockenmauern und ggf. Teichen lassen sich Gärten in Er-Lebensräume verwandeln, in denen Mensch und Tier gleichermaßen zu Hause sind.
- (3) Die Verwendung von Pestiziden, Insektiziden, chemischen Düngern oder anderen künstlich-hergestellten Mitteln ist im Naturgarten nicht gestattet.

§ 6 - Ganzheitlichkeit

- (1) Dem Verein NATURnah e.V. ist es wichtig, den Garten ganzheitlich zu nutzen: bedeutungsvoll sind Erfahrungen, Beobachtungen und nachhaltiges Wirken.
- (2) Ganzheitlich im Sinne von: Bewusstem Wahrnehmen, bewusstem Gestalten in stetiger Verbindung mit der Natur und ihren Elementen und Jahreszeiten: Wo, wie und in welcher Natürlichkeit wird alles seinen Platz finden?
- (3) Achtsamkeit gegenüber dem Fleckchen Erde, den vielfältigen Gewächsen, den Tieren darin und drumherum und auch den Gartengeräten. Besonders natürlich gegenüber allen Menschen die sich im Garten begegnen, arbeiten und verweilen.
- (4) Achtsamkeit beim Beobachten wie die Pflanzen gedeihen, was benötigen sie zum Wachsen, was machen Sonne und Regen mit ihnen?
- (5) Achtsamkeit bei der Wahrnehmung "lauschen": Pflanzen berühren, spüren, ihren Duft riechen, sie schmecken.
- (6) Achtsamkeit durch Sein und Tun: beim Werkeln, Säen, Jäten, Ernten, Verarbeiten und Zubereiten, beim Genießen.
- (7) Ganzheitlichkeit birgt eine harmonische Ordnung, die in unserem Garten Wirkung zeigt. Sie stabilisiert nicht nur das Ökosystem, sondern bringt uns zu uns selbst (zurück). Sie reguliert unsere eigene Balance und macht uns glücklich, gesund und zufrieden.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Es ist erwünscht, dass Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben übernehmen. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung und die Nutzungsvereinbarungen eines jeden Gartengrundstückes anzuerkennen und zu vollziehen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Gründe der Ablehnung des Antrages dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (5) Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch die Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages.

§ 8 - Gartennutzung

- (1) Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger dürfen den Garten/ die Gärten, unter Einhaltung der jeweils vereinbarten Regeln nutzen. Veränderungen in der Gestaltung sowie der Nutzung sind mit dem Vorstand abzusprechen. Selbst angebaute Lebensmittel werden nach Absprache geerntet und der Ertrag geteilt.
- (2) Die Erstellung einer Vereinbarung für die Nutzung des/der Gartengrundstück/e ist unerlässlich. Regeln für den Umgang mit Flora und Fauna, die Nutzung von Werkzeugen und Materialien, die Pflege und Wartung von Aufenthaltsbereichen sowie organisatorische und strukturelle Aspekte werden hier verbindlich verzeichnet. Die Nutzungsvereinbarung legt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann auf jeder Versammlung inhaltlich angepasst werden.
- (3) Kindergärten, Schulklassen oder andere Kleingruppen werden im Sinne der Nachhaltigkeit in die Projektarbeit des Vereines eingebunden.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Mitglieder können zum Ende eines Jahres aus dem Verein austreten. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor Ende des laufenden Beitragsjahres mitzuteilen.
- (3) Gelangt ein Vereinsorgan zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereines steht, so kann die Mitgliedschaft nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand beendet werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- (4) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann er mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 10 - Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Wird eine Familie Mitglied, so sind deren Mitglieder namentlich zu benennen. Der Beitrag für eine Familie beträgt das 1,5-fache des Einzelmitgliedsbeitrag.

§ 11 - Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Zuschüssen,
 - Spenden und
 - zweckgebundenen Abgaben.
- (2) Der Verein ist berechtigt Material- und Sach-, sowie Geldspenden entgegen zu nehmen.
- (3) Über finanzielle Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen. Diese wird auf der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres vorgestellt.

§ 12 - Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele bilden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Auslagen können in angewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.
- (5) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 13 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 14 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Am 01.03 und am 01.09. eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig
 - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Familienmitgliedschaft erhält eine Stimme.
 - (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 - Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Er besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind berechtigt, der/die 1.Vorsitzende allein oder die anderen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit.
- (3) Unterschriftsberechtigt in Bankangelegenheiten sind die/der 1.Vorsitzende und 2.Vorsitzende. Eine Unterschrift ist jeweils ausreichend.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein/e Nachfolger/in zu wählen.
- (5) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im Dialog. Beschlüsse werden protokolliert und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Telgte und ist unmittelbar und ausschließlich für ökologische Zwecke im Stadtgebiet Telgte zu verwenden.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.